

## Anlage 1

### 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Nordwestmecklenburg

Auf der Grundlage des § 92 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011, (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), der Satzung der Kreisvolkshochschule Nordwestmecklenburg vom 14.06.2012 und der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Nordwestmecklenburg vom 14.06.2012, zuletzt geändert am 20.09.2012, wird nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 16.04.2015 folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Nordwestmecklenburg erlassen:

#### Artikel 1 Änderung der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Nordwestmecklenburg

Die Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Nordwestmecklenburg vom 14.06.2012 wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 wird der Abschnitt (5) zusätzlich eingefügt.

Die Gebühren für die Vorbereitung auf Schulabschlüsse (Berufsreife – BR und Mittlere Reife - MR) und für die Grundbildung entfallen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

#### Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 2. Satzung zur Änderung über die Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Nordwestmecklenburg tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.


Wismar, den 21.04.2015

  
**Kerstin Weiss**

Landrätin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Es wird auf die Regelung des § 92 KV M-V hingewiesen.

  
**Kerstin Weiss**

Landrätin

